

# Parallelbericht zur Umsetzung Ziffer 35/36 der Abschließenden Bemerkungen UN-BRK 2015

Warum ist ein Parallelbericht erforderlich?

Was bedeutet „PARALLELBERICHT“?

Welche Verpflichtungen ergeben sich für Bund, Länder und Kommunen?

Forderungen der Initiativgruppe „Parallelbericht Ziffer 35/36“

***Vortrag von Editha Beier, Gleichstellungsbeauftragte LHS MD a.D.,  
Fachtagung 05.12.2018 im Rathaus Magdeburg***

# Warum ist ein Parallelbericht erforderlich?

**BGBl 2008 Teil II. Nr. 35, 31. Dezember 2008**

**Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. 12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. 12. 2006 zum Übereinkommen der VN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. 12. 2008**

**ist geltendes nationales Recht –**

**d.h. Rechtsverbindlichkeit besteht für den Bund, die Länder und die Kommunen**

# Warum ist ein Parallelbericht erforderlich?

- Generalklausel **ARTIKEL 6 UN-BRK –FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN**
- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

# Warum ist ein Parallelbericht erforderlich?

- Der UN-BRK-Fachausschuss betont, dass Art. 6 in die Konvention aufgenommen wurde, um den besonderen Lebenslagen von Frauen mit Behinderungen Beachtung zu schenken. Er erklärt ihren **Schutz vor Diskriminierung ausdrücklich**  
**zur staatlichen Pflicht !**
- **Somit haben der Bund, die Länder und die Kommunen eine Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht und müssen Maßnahmen ergreifen, die die Diskriminierung von Frauen mit Behinderung bekämpfen und Empowerment sichern.**

# Warum ist ein Parallelbericht erforderlich?

- Dieser Artikel 6 UN-BRK steht in besonderer Beziehung zu bestimmten anderen Artikeln der Konvention, z.B. zum **Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, der verpflichtend ist, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.**

# Warum ist ein Parallelbericht erforderlich?

- Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

# Warum ist ein Parallelbericht erforderlich?

Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

- Die Art. 6 und 16 sind Grundrechte für Frauen/Mädchen mit Behi., und bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit ihrer Umsetzung

# Warum ist ein Parallelbericht erforderlich?

- **Deutschland muß vor dem UN-BRK-Fachausschuss über die Umsetzung bzw. Verwirklichung dieses BGBl II Nr. 35 von 2008 – der Behindertenrechtskonvention- im bestimmten Berichtszyklus berichten und**
- reicht dazu einen entsprechenden Staatenbericht ein,
- **die Zivilgesellschaft kann aus ihrer Sicht dazu einen PARALLELBERICHT über die tatsächliche Umsetzung der UN-BRK an den UN-BRK-Fachausschuss einreichen, aber auch einzelne engagierte bzw. betroffene Personen oder einzelne Gruppen können das tun,**
- auch die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte kann einen Parallelbericht einreichen...
- der UN-BRK-Fachausschuss prüft alles und erstellt „**Abschließende Bemerkungen**“ (**Concluding Observations**) mit bestimmten Schwerpunkten zur Verbesserung der Umsetzung der UN-BRK, wie z.B. **Ziffer 35/36....**



# Warum ist ein Parallelbericht erforderlich?

**Da der fehlende Gewaltschutz ein starker Kritikpunkt im Rahmen der deutschen Staatenprüfung vor dem UN-BRK-Fachausschuss der Vereinten Nationen war, wurden folgende Auflagen in den Abschließenden Bemerkungen erlassen:**

# Staatenbericht – Parallelbericht – **Abschließende Bemerkungen (2015 = 67 Ziff.)**

- **Mit der Ziffer 35 aus den Abschließenden Bemerkungen 2015** hat der UN-BRK-Fachausschuss seine **tiefe Besorgnis geäußert** über
- a) die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen in- und außerhalb von Einrichtungen, in denen sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind;
- b) das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen;
- c) die fehlende dauerhafte staatliche FINANZIERUNG für den Gewaltschutz für Frauen

# Abschließende Bemerkungen Ziffer 36

- **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlich und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten.**
- **Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.**

# Abschließende Bemerkungen Ziffer 63

- **Folgemaßnahmen und Verbreitung:**
- Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, innerhalb von 12 Monaten (also bis spätestens März 2016) und im Einklang mit Artikel 35 Abs. 2 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die er getroffen hat, um die in der Ziffer 36 enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen

# Fragen zu Ziffer 36 der AB an die Länder

- 1. Strategien, Maßnahmen und Planungen zum Gewaltschutz für den öffentlichen und privaten Bereich
- 2. Gesetzliche Regelungen u.a. verbindliche Vorgaben zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt
- 3. Finanzierung der Gewaltschutzstrategie(n)
- 4. Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in die Entwicklung/Umsetzung der Gewaltschutzstrategie/n z.B. im Rahmen von Empowermentkursen oder Schulungen zum Thema (sexuelle) Selbstbestimmung/Gewaltschutz

# Fragen

5. geplante / vorhandene unabhängige Stellen

6. Vorhandene bzw. geplante unabhängige Strukturen, in denen/durch die (auch) Beschwerden aufgrund von Gewalt- und Missbrauchsfällen gegenüber Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen bearbeitet werden.

# Parallelbericht Initiativegruppe Ziffer 36

- Aufbau des Parallelberichts:
  - Aussage Sachsen-Anhalts – Ist-Stand Sachsen-Anhalt (Beispiel)
  - Tatsächlicher Ist-Stand – Beschreibung durch Initiativegruppe
  - (Beispiel)
  - Empfehlungen bzw. Maßnahmen zur Verbesserung (Beispiel)

# Abschließende Bemerkungen/Folgemaßnahmen

Der UN-BRK-Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, bis spätestens **24. März 2019** seinen 2. und 3. Bericht vorzulegen und darin Informationen zu der Umsetzung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen aufzunehmen



# Welche Verpflichtungen ergeben sich aus der UN-BRK/C.O. für Bund, Länder und Kommunen...?

- Staaten müssen Maßnahmen ergreifen, die die Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen bekämpfen und sie selbst stärken, sie sollen dabei zweigleisig vorgehen,
- - zum einen sollen sie die Interessen und Rechte von Frauen mit Behinderungen in alle allgemeinen politischen Konzepte in den Bereichen Behinderung, Frauen und Kinder integrieren –
- - zum anderen ist es ihre Aufgabe, zielgerichtete Maßnahmen durchzuführen, die speziell für Frauen mit Behinderungen konzipiert sind, wie Partizipation an öffentlichen Entscheidungsprozessen, Stärkung der Autonomie und eigener behinderungsspezifischer Gremien...u.a.

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

ES GIBT NICHTS GUTES –

AUSSER WIR TUN ES !